

tretung der Lausitz an Sachsen wegen des geringen Bergwerksbetriebes eigne Bergämter von den Ständen nicht bestellt gewesen und es sind vorkommenden Falls die bergamtl. Funktionen der Verleihung, Aufsichtsführung u. s. w. vom Bergamte Altenberg (früher Glashütte) als dem zunächst gelegenen landesherrlichen Bergamte ausgeübt worden.) 3) Der Genuß des halben Zehnten vom Gold und Silber. Dem Landesherrn ist die andre Hälfte desselben, der Vorkauf am Gold und Silber und der Schlägeschatz vorbehalten. 4) Der Genuß des ganzen Zehnten von den niedern Metallen, als Zinn, Kupfer, Quecksilber, Blei, Eisen, Alaun, Vitriol und Schwefel. 5) Wenn der Grundherr auf Gold- und Silberbergwerken das Holz zum Bergbau unter der Erde ohne Waldzins geben kann, müssen ihm die Grubeneigenthümer auf ihre Kosten vier Erbkuxe, außerdem aber nur zwei Erbkuxe verbauen. Das Holz zu den Berggebäuden über der Erde soll der Grundherr um leidlichen Waldzins überlassen und zu dessen Erlangung bei seinen Nachbarn behülflich sein.“ Rgl. No. 316/7. Diese Bestimmungen stehen noch in Kraft, da zur Einführung der Vorschriften des N. B.s über den Erzbergbau in der S. Oberlausitz sich bislang noch kein ausreichender Anlaß geboten hat. Einige seit 1869 vom Freiburger Bergamt ertheilte Schurferlaubnisse haben zu keinem Ergebnisse geführt. Der Kohlenbergbau dagegen steht im ganzen Königreiche unter der Herrschaft des N. B.s. Da von allen Betrieben, die unter das N. B. fallen, in der S. Oberlausitz z. B. nur Braunkohlenbergbau umgeht, erstreckt sich die räumliche Herrschaft des N. B.s thatsächlich auf das ganze Gebiet des Königreiches Sachsen. Das Gutachten des dam. Landesbestallten der Oberlausitz v. 21. XI. 1865, wonach der Entw. z. N. B., wenn seine den Kohlenbergbau betreffenden Bestimmungen in der Oberlausitz Gesetzeskraft erhalten sollten, zuvor den Oberlausitzer Provinzialständen zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt und von denselben genehmigt werden müsse, blieb trotz der Fürsprache einiger Abgeordneter unberücksichtigt. Entstehungsgeschichte in der Einleitung S. 32 No. 79/81, Ver. II. 621/2, 638/43. Krefner, Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältnisse der N. S. Oberlausitz in Z. II. 31. Mehrhoff von Holderberg: „Welche Rechte stehen den Oberlausitzer Gerichtsherrschaften auf diejenigen Metalle, Fossilien u. s. w. zu, welche auf den ihren Unterthanen zugehörigen Fluren angetroffen werden“ in Z. f. R. u. B. III, 116; XVII, 554.

6) Die beiden vor dem Entw. z. N. B. an den Landtag nicht gelangten Entw. zu einem besonderen Kohlenbergbauges. u. die Entw. z. Nov. 82 u. 84 nebst Ausführungsbestimmungen sind im M. d. J., der Entw. z. Nov. 87 und N. B. 87 im J. M., alle anderen Erlasse für u. über den S. Bgb. im J. M. ausgearbeitet worden. Abschn. XI.

Allgemeines* Berggesetz.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Rechtliche Eigenschaft der Mineralien¹.

Diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehalts nutzbar² sind (metallische Mineralien)³, ingleichen Steinsalz und Salzquellen (vergl. § 5)³ sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers⁴ ausgeschlossen⁵ (vergl. jedoch § 180)⁶.

Alle übrigen Mineralien⁷ gelten als Bestandtheile des Grundstücks⁸, unter welchem sie sich befinden (vergl. jedoch § 46)⁹.

*) Das Eigenschaftswort „allgemein“ bezieht sich nicht auf die räumliche Herrschaft des Ges. (die Grenzen des Geltungsbereiches decken sich — abgesehen von der S. Oberlausitz, wo die Vorschriften über den Erzbergbau auch bisher schon keine Kraft hatten, — wie beim Rgl. Ges. und den Kohlenmandaten v. 1746 und 1822/30 mit